

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Gastkurse im Exerzitien- und Bildungshaus „Haus Maria Immaculata“ (im Folgenden HMI), gültig ab dem 01.01.2021

I. Geltungsbereich

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Veranstaltungs- und Übernachtungsräumen des HMI zur Durchführung von Veranstaltungen wie Einkehr- und Besinnungstage, Seminare etc. Sie gelten ferner für alle damit verbundenen weiteren Leistungen des HMI.
2. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Veranstaltungs- und Übernachtungsräume sowie deren Nutzung zu anderen als den vereinbarten Zwecken bedürfen der vorherigen Zustimmung des HMI in Textform, wobei § 540 Absatz 1 Satz 2 BGB abgedungen wird, soweit der Veranstalter nicht Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist.
- 3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Veranstalters finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich in Textform vereinbart wurde.
4. Das HMI ist eine Einrichtung der Kongregation der Schwestern der Christlichen Liebe KdöR. Der jeweilige Veranstalter akzeptiert, dass in den Räumlichkeiten des HMI nur solche Veranstaltungen stattfinden können, die mit dem Charakter des Exerzitien- und Bildungshauses vereinbar sind. Ferner besteht mit Vertragsschluss Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien darüber, dass dort nur Veranstaltungen möglich sind, die auch im Einklang mit dem Leitbild des HMI stehen, das sich auf das Lebenswerk der Ordensgründerin Pauline von Mallinckrodt gründet. Das gilt insbesondere für die Passage „Bedeutung des Charismas für uns heute“. Das Leitbild liegt dem Veranstalter vor.

II. Vertragsabschluss und Vertragspartner

1. Vertragspartner sind die Kongregation der Schwestern der Christlichen Liebe KdöR, vertreten durch die Hausleiterin des HMI, und der Veranstalter der Gastkurse.
2. Der Veranstalter benennt im Belegungsvertrag eine Person, die befugt ist, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Gastkurse erforderlichen Vereinbarungen mit Rechtswirkung für den Veranstalter abzuschließen.
3. Der Veranstalter erhält durch das HMI den Entwurf des Belegungsvertrages. Die Übersendung des Entwurfs erfolgt in Textform. Das HMI ist 7 Kalendertage an das Angebot gebunden.
4. Der Vertrag wird mit Unterschrift der beiden Vertragsparteien auf dem Formular „Belegungsvertrag“ rechtswirksam.
5. Anlage des „Belegungsvertrages“ ist die „Checkliste Raumplanung“, in der die Vertragsparteien die konkrete Ausgestaltung der überlassenen Räumlichkeiten, die erforderliche räumliche und technische Ausstattung und die Versorgung der Tagungsteilnehmer mit Getränken gemeinsam festlegen.
6. Mit der Checkliste können zusätzliche Absprachen über die Benutzung der Kapelle oder des Meditationsraumes vereinbart werden. Ferner können konkrete zusätzliche Absprachen getroffen werden.

III. Leistungen, Preise und Zahlungen

1. Das HMI ist verpflichtet, die im Belegungsvertrag und in der „Checkliste für Raumplanung“ vereinbarten Leistungen zu erbringen. Sofern die Parteien keinen bestimmten Raum für die Veranstaltung vereinbart haben, entscheidet das HMI auf der Basis der „Checkliste Raumplanung“, welchen konkreten Raum es im Rahmen des vereinbarten Leistungsumfangs zur Verfügung stellt.
2. Bestandteil der Leistungen sind insbesondere auch die zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Verpflegungsaufwendungen.

3. Bei der Anmeldung werden die erste Mahlzeit am 1. Tag des Gastkurses sowie die letzte Mahlzeit am letzten Tag benannt. Damit sind gleichzeitig diese sowie alle dazwischen liegenden Mahlzeiten mit umfasst, sofern nicht im „Belegungsvertrag“ bzw. in anderer Weise schriftlich zwischen den Parteien etwas anderes geregelt ist.
4. Werden Teilleistungen aus dem gebuchten Leistungsspektrum während der Tagung nicht in Anspruch genommen, erfolgt keine Erstattung.
5. Die Tagungsräume stehen dem Veranstalter innerhalb der vereinbarten Zeit für den vereinbarten Zweck zur Verfügung.
6. Die Tagungsräume „St. Marien“ und „St. Agnes“ befinden sich im Mutterhausflügel, der Raum Bertha im Generalat. Bei Überlassung dieser Räume für Veranstaltungen besteht Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien, dass die Privatsphäre der Ordensschwester, die im Mutterhausflügel bzw. Generalat wohnen, in jeder Beziehung zu respektieren ist und dass ein Betreten weiterer Räume nicht möglich ist. Über die Nutzung der zum Mutterhaus gehörenden Kapelle ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.
7. Das HMI hält eine begrenzte Zahl von Parkplätzen auf seinem Grundstück bereit. Ein Anspruch des Veranstalters auf einen Parkplatz oder eine Reservierung von Stellplätzen besteht grundsätzlich nicht, soweit darüber keine gesonderte Vereinbarung getroffen ist.
8. Der Veranstalter ist verpflichtet, die im Belegungsvertrag vereinbarte Gegenleistung zu zahlen. Unverzüglich nach Abschluss der Veranstaltung wird dem Veranstalter durch das HMI eine Gesamtrechnung zur Verfügung gestellt. Es gilt die aktuelle Liste „Pensionspreise“, die dem Veranstalter bei Vertragsschluss vorliegt. Die vereinbarten Preise verstehen sich einschließlich der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Steuern und lokalen Abgaben. Nicht enthalten sind lokale Abgaben, die nach dem jeweiligen Kommunalrecht vom Gast selbst geschuldet sind, wie zum Beispiel Kurtaxe. Bei Änderung der gesetzlichen Umsatzsteuer oder der Neueinführung, Änderung oder Abschaffung lokaler Abgaben auf den Leistungsgegenstand nach Vertragsschluss werden die Preise entsprechend angepasst. Bei Verträgen mit Verbrauchern gilt dieses nur, wenn der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung vier Monate überschreitet.
9. Werden nach Abschluss des Belegungsvertrages Änderungen über Art und Umfang der Leistungen getroffen, so gelten diese nur, wenn sie gesondert in Textform von beiden Vertragsparteien vereinbart sind. Das gilt auch für damit verbundene Änderungen der Zahlungsverpflichtung des Veranstalters.
10. Die Parteien können vereinbaren, dass statt einer Gesamtabrechnung mit dem Veranstalter die vereinbarten Kosten mit den einzelnen Teilnehmern der Veranstaltung durch das HMI abgerechnet werden. In diesen Fällen übernimmt das HMI die Zahlungsabwicklung unmittelbar mit den Teilnehmern der Veranstaltung. Das HMI ist berechtigt, in diesem Fall je Teilnehmer eine pauschale Gebühr von 5,00 EUR zu vereinnahmen. Diese Gebühren sind Bestandteil der Gesamtkosten und sollten vom Veranstalter bei der Berechnung der Teilnehmerentgelte berücksichtigt werden.
Diese Form der Abrechnung ändert nichts daran, dass Schuldner der Gegenleistung im vollen Umfang der Veranstalter bleibt.
11. Die Rechnung des HMI ist innerhalb von 14 Kalendertagen ohne Abzug zahlbar. Die Rechnung kann auch auf elektronischem Weg übermittelt werden. Die Parteien vereinbaren, dass ein Fall des Verzuges vorliegt, wenn der Veranstalter die Rechnung nicht nach Ablauf von 30 Werktagen nach Ende der Veranstaltung gezahlt hat. Das HMI ist berechtigt, für nach diesem Zeitpunkt erfolgende Mahnungen jeweils eine Gebühr von 5,00 EUR zu erheben und Verzugszinsen gemäß § 288 Abs. 2 BGB von z.Z. 9 %-Punkte über dem Basiszinssatz zu erheben; ist ein Verbraucher beteiligt, gilt § 288 Abs. 1 BGB, mithin z.Z. 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz p.a.
12. Das HMI ist berechtigt, bei Vertragsschluss vom Veranstalter eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, zum Beispiel in Form einer Kreditkartengarantie, zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag vereinbart werden.

13. Alle Ansprüche gegen das HMI verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht bei Schadensersatzansprüchen und bei sonstigen Ansprüchen, sofern letztere auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des HMI beruhen.

14. Der Veranstalter kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung des HMI aufrechnen oder verrechnen.

IV. Nachträgliche Änderung der Teilnehmerzahl

1. Der Veranstalter ist verpflichtet, bei der Buchung die Teilnehmerzahl mitzuteilen. Die endgültige Teilnehmerzahl ist dem HMI spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn mitzuteilen, damit eine sorgfältige Vorbereitung der Veranstaltung gesichert ist.

2. Eine nachträgliche Erhöhung der Teilnehmerzahl ist nur auf der Grundlage einer entsprechenden Absprache der Vertragsparteien in Textform möglich. In diesem Fall erhöht sich die Gegenleistung, die der Veranstalter zu zahlen hat, entsprechend gemäß der aktuellen Liste „Pensionspreise“.

3. Sofern sich die Anzahl der Teilnehmer vermindert, ist dies vom Veranstalter unverzüglich mitzuteilen.

Wird die Reduzierung der Anzahl der Teilnehmer spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn mitgeteilt, vermindert sich die vereinbarte Gegenleistung entsprechend.

Erfolgt eine Benachrichtigung später, so gilt folgendes:

a. Wird die Reduzierung der Teilnehmerzahl spätestens am 4. Werktag vor Beginn der Veranstaltung bis 10.00 Uhr dieses Tages mitgeteilt, so sind für die nicht in Anspruch genommenen Leistungen 50% der Übernachtungskosten zu zahlen.

b. Erfolgt die Benachrichtigung nach diesem Zeitpunkt, so sind 100% der Übernachtungskosten zu zahlen.

c. Bei 1-tätigen Veranstaltungen ohne Übernachtung kann die endgültige Zahl der Teilnehmer bis spätestens 72 Stunden vor Veranstaltungsbeginn abschließend durch den Veranstalter mitgeteilt werden. Erfolgt die Benachrichtigung später, so sind 100% der vereinbarten Leistung zu zahlen.

V. Rücktritt durch das HMI

1. Sofern vereinbart wurde, dass der Veranstalter innerhalb einer bestimmten Frist kostenfrei vom Vertrag zurücktreten kann, ist das HMI in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Zimmern bzw. Veranstaltungsräumen vorliegen und der Veranstalter auf Rückfrage des HMI mit angemessener Fristsetzung auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet. Dies gilt entsprechend bei Einräumung einer Option, wenn andere Anfragen vorliegen und der Veranstalter auf Rückfrage des HMI mit angemessener Fristsetzung nicht zur festen Buchung bereit ist.

2. Wird eine gemäß III. Ziffer 12. vereinbarte oder verlangte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach Verstreichen einer vom HMI gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist das HMI ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

3. Ferner ist das HMI berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, insbesondere, wenn

a. dem HMI aus einem von ihm nicht zu vertretenden Umstand (insbesondere im Falle höherer Gewalt oder staatlicher Auflagen) die Erfüllung des Vertrages unmöglich wird,

b. der Veranstalter unzutreffende Angaben zum Charakter der Veranstaltung gemacht hat und das HMI bei Kenntnis dieser Tatsachen diese Veranstaltung nicht akzeptiert hätte, weil sie dem Leitbild des HMI bzw. der Intention der Kongregation widerspricht. Das Gleiche gilt, wenn dem HMI Tatsachen bekannt werden, die vermuten lassen, dass die Veranstaltung die Sicherheit des HMI gefährdet oder die Veranstaltung zu Belästigungen führt, die den übrigen Gästen des HMI bzw. den Bewohnerinnen des Mutterhauses unzumutbar sind;

- c.) das HMI begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Leistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des HMI in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des HMI zuzurechnen ist;
 - d) der Zweck bzw. der Anlass des Aufenthaltes gesetzeswidrig ist;
 - e) ein Verstoß gegen I Ziffer 2 (unzulässige Unter-oder Weitervermietung vorliegt).
2. Das HMI hat in solchen Fällen unverzüglich die Kündigung in Textform gegenüber dem Veranstalter auszusprechen. Ein Schadensersatzanspruch des Veranstalters besteht in solchen Fällen nicht.

VI. Rücktritt des Veranstalters

1. Ein kostenfreier Rücktritt des Veranstalters von dem mit dem HMI geschlossenen Vertrag bedarf der Zustimmung des HMI in Textform. Erfolgt diese nicht, so sind in jedem Fall die Ausfall- /Stornierungskosten für die gebuchten Leistungen sowie bei Dritten veranlasste Leistungen auch dann zu zahlen, wenn der Veranstalter die vertraglichen Leistungen nicht in Anspruch nimmt. Auf den Grund der Verhinderung kommt es nicht an. Dies gilt nicht in Fällen des Leistungsverzuges des HMI oder einer vom HMI zu vertretenden Unmöglichkeit oder Mangelhaftigkeit der Leistungserbringung.

2. Bei Rücktritt des Veranstalters von dem mit dem HMI geschlossenen Vertrag ist das HMI berechtigt, folgende Ausfall-/Stornierungskosten für die vereinbarten Leistungen in Rechnung zu stellen:

- a) Erfolgt der Rücktritt durch eine Erklärung, die dem HMI spätestens 56 Kalendertage vor dem Beginn der Veranstaltung zugeht, so ist das HMI berechtigt eine pauschale Bearbeitungsgebühr von 50,00 EUR in Rechnung zu stellen.
- b)Erfolgt der Rücktritt zwischen dem 55. und dem 28. Kalendertag vor Beginn der Veranstaltung, ist das HMI berechtigt 50% der vereinbarten Gesamtkosten in Rechnung zu stellen.
- c) Erfolgt der Rücktritt nach dem 28 Tag, aber spätestens am 4. Werktag vor Beginn der Veranstaltung, 10.00 Uhr vormittags, so ist das HMI berechtigt 75% der vereinbarten Gesamtkosten in Rechnung zu stellen.
- d) Geht die Rücktrittserklärung später ein, so sind die Gesamtkosten der Veranstaltung zu zahlen.

Das Gleiche gilt, wenn der Veranstalter die vereinbarte Veranstaltung nicht durchführt.

3. Darüber hinaus ist ein Rücktritt des Veranstalters von dem mit dem HMI geschlossenen Vertrag nur möglich, wenn ein Rücktrittsrecht im Vertrag ausdrücklich vereinbart wurde, ein gesetzliches Rücktrittsrecht besteht oder wenn das HMI der Vertragsaufhebung in Textform zustimmt.

4. Die Rücktrittserklärung des Veranstalters bedarf der Textform.

VII. Mitbringung von Speisen und Getränken

1. Speisen und Getränke dürfen nicht in das HMI mitgebracht werden. Ausnahmen bedürfen einer Vereinbarung der Vertragsparteien in Textform.

2. Stellt das HMI vereinbarungsgemäß Getränke entsprechend dem Verbrauch zur Verfügung, so ist dieser in der ausliegenden Liste zu vermerken. Trifft der Veranstalter mit den Teilnehmern eine Absprache, wonach diese die Getränke unmittelbar mit dem HMI zu verrechnen haben, bleibt der Veranstalter dem HMI gegenüber verpflichtet, ein entstandenes Defizit auszugleichen.

VIII. Mitbringen von Tieren/Rauchen

Das HMI ist ein Nichtraucherhaus. Das Rauchen im Haus und auf dem Gelände ist untersagt. Es ist gestattet, in den Raucherbereichen vor den Eingängen bzw. auf dem Balkon, 1. Etage, zu rauchen.

Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen einer Vereinbarung in Textform.

IX. Bereitstellung, Übergabe und Rückgabe der Gästezimmer und Tagungsräume

1. Die Zuweisung der Gästezimmer und Tagungsräume erfolgt durch die Hausleitung entsprechend der „Checkliste Raumplanung“. Ein Anspruch auf konkrete Tagungsräume bzw. Zimmer besteht nur bei entsprechender vorheriger schriftlicher Vereinbarung.
2. Die Unterbringung der Gäste erfolgt in Ein- oder Zwei-Bett-Zimmern mit Nasszelle. Handtücher und Bettwäsche sind im Preis inbegriffen.
3. Die gebuchten Gästezimmer stehen dem Veranstalter ab 15.00 Uhr des Anreisetages zur Verfügung. Ein Anspruch auf frühere Bereitstellung besteht nur bei entsprechender vertraglicher Absprache.
Die Anreise hat grundsätzlich bis 18.00 Uhr zu erfolgen. Auch insofern bedürfen Abweichungen der schriftlichen Vereinbarung.
4. Am Abreisetag sind die Gästezimmer bis spätestens 9.00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen.
Auch insofern bedürfen Abweichungen der schriftlichen Vereinbarung.
5. Der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe von technischen Einrichtungen und Geräten, die vom HMI zur Verfügung gestellt werden.
6. Der/die Bevollmächtigte des Veranstalters ist für die Hausleitung des HMI Ansprechpartner in allen Fragen, die die Veranstaltung betreffen.

X. Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Gegenstände

1. Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf eigene Gefahr des Veranstalters in den Veranstaltungsräumen, das HMI übernimmt keine Haftung für Verlust oder Beschädigung, sofern diese nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens des HMI zu vertreten sind.
2. Vom Veranstalter eingebrachte Gegenstände müssen den brandschutztechnischen Anforderungen entsprechen. Sofern bei einer Veranstaltung außergewöhnliche Geräte bzw. Materialien zur Anwendung gelangen sollen, bedarf das einer vorherigen Vereinbarung der Parteien in Textform.
3. Vom Veranstalter eingebrachte Gegenstände sind unverzüglich nach Ende der Veranstaltung zu entfernen.

XI. Haftung

1. Das HMI haftet für von ihm zu vertretende Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Weiterhin haftet es für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des HMI beziehungsweise auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten des HMI beruhen. Vertragstypische Pflichten sind solche Pflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Veranstalter vertraut und vertrauen darf. Einer Pflichtverletzung des HMI steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind, soweit in XI nicht anderweitig geregelt, ausgeschlossen.
2. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des HMI auftreten, die dem HMI obliegen, wird das HMI bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Veranstalters für Abhilfe zu sorgen, soweit das mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Der Veranstalter ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Gelingt das nicht, so besteht ein Anspruch auf entsprechende Minderung der vereinbarten Gegenleistung.
Wird ein aufgetretener Mangel vom Veranstalter nicht unverzüglich dem HMI gemeldet, so besteht kein Anspruch auf Minderung.
3. Der Veranstalter haftet für alle Schäden am Gebäude, die durch Veranstaltungsteilnehmer, Mitarbeiter oder Dritte aus dem Bereich des Veranstalters schuldhaft verursacht werden.

4. Soweit das HMI dem Veranstalter Parkplätze zur Verfügung stellt, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Es besteht keine Überwachungspflicht seitens des HMI. Soweit es zum Diebstahl oder zu Beschädigung von auf den Stellflächen des HMI abgestellten Fahrzeugen kommt, haftet das HMI nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
5. Die Wahrung der Urheberrechte Dritter obliegt dem Veranstalter.

XII. Datenschutzerklärung

Personenbezogene Daten des Veranstalters und der Teilnehmenden können im Rahmen der Zweckbestimmung verarbeitet werden. Das HMI wird diese Daten nicht verkaufen, vermieten oder auf andere Weise Dritten verfügbar machen. Die Daten werden mit der erforderlichen Sorgfalt und nur für Zwecke der Veranstaltungsplanung und -durchführung genutzt. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Kirchlichen Datenschutzgesetzes (KDG).

XIII. Schlussbestimmungen

1. Für die Vertragsbeziehungen der Parteien gilt die Textform. Das gilt auch für Änderungen und Ergänzungen abgeschlossener Verträge.
2. Erfüllungs- und Zahlungsort ist Paderborn.
3. Gerichtsstand ist Paderborn. Es gilt deutsches Recht.
4. Das HMI nimmt nicht an Streitbeilegungsverfahren vor Verbraucherschlichtungsstellen teil.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB für Gastkurse unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Paderborn, 31.12.2020